DER **BEZIRKSVERBAND**

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvoberbayern.de

DEZEMBER 2012 / JANUAR 2013

■ Das 1. Dresdner Medizinrechtssymposium aus Teilnehmersicht ■ Eine überfällige Enscheidung ■ DGVP begrüßt Abschaffung der Praxisgebühr ■ GOZ 2012 bei vielen Leistungen durchschnittlich schlechter als BEMA! ■ „AOK"-Begründungen werden vom Kostenerstatter verstanden ■ Teilleistungen ■ Die Abrechnung der professionellen Zahnreinigung ■ Zahnärzte erheben Verfassungsbeschwerde gegen die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Gesegnete Weihnachten 2012 und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013

INHALT

Weihnachtsgrüße **2**

Das 1. Dresdner Medizinrechtssymposium aus Teilnehmersicht **3**

Eine überfällige Entscheidung **4**

DGVP begrüßt Abschaffung der Praxisgebühr **4**

GOZ 2012 bei vielen Leistungen durchschnittlich schlechter als BEMA! **6**

Einladung zur Bayerischen Zahnärzte-Skimeisterschaft **8**

„AOK"-Begründungen werden vom Kostenerstatter verstanden **10**

Teilleistungen **10**

Die Abrechnung der professionellen Zahnreinigung **12**

Zahnärzte erheben Verfassungsbeschwerde gegen die Gebührenordnung für Zahnärzte **16**

Prof. Dr. Christoph Benz erneut BZÄK-Vizepräsident **16**

Bürokratiekosten werden ermittelt **17**

Existenzgründung für Freiberufler **18**

Zahnarzt Spitzenverdiener? **19**

Seminarübersicht ZBV Oberbayern **20**
- *Anmeldebogen*
- *Fortbildung ZMP – München*
- *Prophylaxe-Basiskurs*
- *Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ*
- *Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH*
- *2. Kompendium ZFA*
- *Kompendium-ZFA – Cover-denture-Prothese*

Amtliche Mitteilungen **30**
- *ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Know-how*
- *Börse für Praxisabgaben*
- *Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2012*
- *Meldeordnung der BLZK*
- *Wissenswertes zum Notdienst*
- *Faxnummern gefragt!*
- *Satzung zur Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern*
- *„Der Bezirksverband" auf der Homepage des ZBV Oberbayern*
- *Informationen Winterabschlussprüfung 2013*
- *Obmannsbereiche*
- *Bonitätsabfrage*
- *LAGZ lädt zur kostenlosen Bezirks-Fortbildung ein*

Ein Frohes Fest und ein Gutes Neues Jahr wünschen der Vorstand und die Verwaltung des ZBV Oberbayern allen oberbayerischen Zahnärzten bzw. Zahnärztinnen und deren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen.

Verbunden damit ist unser ausdrücklicher Wunsch nach Kollegialität im Berufsstand, die Vorrang haben sollte vor einem „Verdrängungswettkampf" um fast jeden Preis, häufig sogar zum eigenen Schaden.

Die Nichtanpassung der GOZ nach mehr als 24 Jahren war und ist sicher das Hauptthema in 2012 gewesen. Es ist nicht nachvollziehbar, das bei sehr vielen Privatleistungen ein sehr hoher Steigerungsfaktor per se (d.h. eigentlich ohne tatsächliche Begründung nach § 5 GOZ) angesetzt werden muss, nur um dieselbe Vergütung zu erhalten, die bei der vergleichbaren Leistung seitens der Kostenträger der Sozialversicherung bezahlt wird.

Dem äußerst erfreulichen Wegfall der „Kassengebühr", des „Bürokratiemonsters ohne jeglichen Sinn", ab 2013 stehen völlig nutzlos erweiterte Bürokratievorgaben für die Praxen im Bereich der Praxisführung gegenüber. Ferner wird das geplante Patientenrechtegesetz viel Zeit und Ressourcen beanspruchen, was wiederum dann für die tatsächliche Behandlung der Patienten zwangsläufig fehlen wird.

Darüber hinaus haben wir bereits jetzt und auch in Zukunft große Probleme, Mitarbeiterinnen für den fraglos eigentlich interessanten Beruf der ZFA zu gewinnen.

Der Vorstand des ZBV Oberbayern wird sich wie bisher, so auch 2013, für die tatsächlichen Belange der Zahnärzte einsetzen fernab standespolitischer „Kleinkriege". Bestes Indiz dafür ist die Geschlossenheit der Vertreterversammlung des ZBV Oberbayern über alle standespolitischen Verbände hinweg.

Dr. Klaus Kocher,
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Das 1. Dresdner Medizinrechtssymposium aus Teilnehmersicht

Gleich im 1. Anlauf ein voller Erfolg!

Die Dresden International University, Weiterbildungsuniversität der Exzellenzuniversität TU Dresden, richtete am 3.11.2012 gemeinsam mit dem Deutschen Krankenhausinstitut und dem Förderverein Medizinrecht der DIU e.V. das 1. Dresdner Medizinrecht Symposium mit dem Titel „Aktuelles aus dem Arzthaftungsrecht" aus.
(http://www.di-uni.de/index.php?id=465)

Die Begrüßung erfolgte durch den Präsidenten der DIU, Prof. Wiesmeth, den wissenschaftlichen Leiter des Masterstudiengangs Prof. Kern und den Präsidenten des Fördervereins und erfolgreichem Absolventen des Masterstudiengangs Medizinrecht LL.M. Siebenhüner.

Die **„Stellung des Sachverständigen im Zivilprozess"** wurden vom Vorsitzenden Richter am LG Dresden Becker und von Prof. Saeger von der Sachverständigenseite aus hinreichend beleuchtet. Unter Berücksichtigung der oft ausschlaggebenden Bedeutung des medizinischen Gutachtens müssen die Anforderungen an die Person des Sachverständigen und die Qualität des Gutachtens sehr hoch gestellt werden. Fehler im Gutachten sind nicht leicht zu erkennen und können eigentlich nur durch versierte Medizinrechtler mit Kenntnissen in Recht und Medizin aufgedeckt und korrigiert werden. Hierzu bildet der Masterstudiengang an der DIU mit Juristen und Medizinern als Teilnehmer und dem häufigen Erfahrungsaustausch beider Disziplinen beste Voraussetzungen.

Im 2. Block kam es zu einem echten Highlight. Die vom souverän moderierenden Prof. Schmidt-Recla als „Leibhaftige" angekündigte „Gesetzgeberin" Dr. Larissa Thole, Referentin im Bundesministerium der Justiz und Sonderbeauftragte für das **„Patientenrechtegesetz"** hatte die schwierige Aufgabe, die Notwendigkeit des seit rund 30 Jahren oft geforderten, aber nie verabschiedeten Gesetzes darzulegen. Angesichts der von vielen Lobbyisten und der Opposition geforderten Verschärfungen, die selbst vor einer generellen Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht nicht halt machen, schlug sie sich tapfer, auch wenn Prof. Katzenmeier dem geplanten Gesetz wenig Positives abgewinnen konnte und er das Kodifizieren von funktionierendem – häufig Richter – Recht in unflexibles Gesetzesrecht als nicht notwendig darstellte. Falls man sich dennoch dafür entscheidet, kann man den Gesetzesentwurf kaum besser ausgestalten. Für den mündigen Bürger wird das Patientenrechtegesetz wenige Vorteile bringen, aber der Part der Nebenpflichten im Behandlungsvertrag wird zunehmen und so die Ressourcen für die eigentliche Behandlung noch weiter reduzieren. Auch die Gefahr der Defensivmedizin verbunden mit einer geringeren Fortentwicklung in der Medizin nimmt bei weiterer Verschärfung des Gesetzentwurfes zu. Angesichts von Haftpflichtschäden in der Geburtshilfe bis zu 18 Millionen €, Jahresprämien von 50.000 € für Gynäkologen mit Geburtshilfe und der wenigen Versicherer, die überhaupt noch für diese Arztgruppe Policen anbieten, muss vor einer ständig weiteren Haftungsverschärfung gewarnt werden, weil sie letzten Endes die Ergänzung oder Ersetzung des deutschen Arzthaftungsrechts durch Entschädigungsfonds, Heilbehandlungsrisikoversicherungen, o.ä. unumgänglich macht.

Prof. Kern als Jurist, Prof. Hansis als Mediziner und erfolgreicher Absolvent des Masterstudiengangs Medizinrecht LL.M. bestritten mit Frau Vitzthum als Pflegedienstleiterin den 3. Block **„Ärztliche Delegation"**. Obwohl die Rechtslage eindeutig ist, weicht die Praxis insbesondere im Krankenhaus doch erheblich hiervon ab. Unstrittig ist, dass aufgrund der zu geringen finanziellen Ressourcen und dem Ärzte- aber auch Pflegekräftemangel immer häufiger der „volle Standard" nicht mehr geleistet werden kann. Solange nichts schief läuft, spielt es kaum eine Rolle, ob die Schwester schneller, besser und schonender den Zugang für die Infusion legt oder die Oberschwester für den kaum Deutsch sprechenden Krankenhausarzt weit mehr als den Dolmetscher spielt. Schwierig wird es dann, wenn die deliktische Haftung häufiger auf die Heilhilfsberufe übergeht, denn dafür ist weder deren Gehaltsgefüge noch Versicherungsschutz geeignet. Die Protagonisten der Substitution – die selbstverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch nichtärztliches Personal – sind sich der erforderlichen Kenntnis- und Qualifikationserweiterung zum Beispiel durch ein Fachhochschulstudium und dem völligen Umbau der Haftung unter Umständen nicht voll bewusst. Funktionieren kann eine erweiterte Delegation oder gar Substitution nur im Krankenhaus oder großen MVZ, wenn der Patient im Zweifelsfall Entschädigung aus Organisationsverschulden erwarten kann. Krankenhäuser stehen auch heute schon zumindest im Innenverhältnis für alle Mitarbeiter ein. Kleinere Praxen werden dazu nicht in der Lage sein; die volle Verantwortung muss hier beim ärztlichen Behandler bleiben.

Dr. Eberhard Siegle

Die anschließende rege Diskussion attestierte den Referenten eine hervorragende Detailkenntnis, aber auch die avisierte „Mitnahme guter Gedanken" für das „Tagesgeschäft" wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Keine Frage, dass dieses Medizinrecht-Symposium in Dresden zur Dauereinrichtung wird. Den Organisatoren sei herzlich gedankt; es hat viel Spaß gemacht.

Dr. Eberhard Siegle
Zahnarzt und Studienteilnehmer
Medizinrecht LL.M.

Eine überfällige Entscheidung

BLZK begrüßt das Aus für die Praxisgebühr zum 1. Januar 2013

München – Als ersten Schritt zum Bürokratieabbau im Gesundheitsbereich bewertet die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) die von der Regierungskoalition beschlos- sene Abschaffung der Praxisgebühr.

Der Präsident der BLZK, Prof. Dr. Christoph Benz, sprach angesichts der Milliarden-Überschüsse in der gesetzlichen Krankenversicherung von einer „richtigen, aber längst überfälligen Entscheidung". Der Einzug der 2004 eingeführten Abgabe habe Bayerns Zahnärzte in den letzten Jahren „über Gebühr belastet", weil sie für den immensen Verwaltungsaufwand „keinen adäquaten Ausgleich" von den Krankenkassen erhalten hätten, sagte Benz heute in München.

Zudem habe die Praxisgebühr ihr primäres Ziel, die Zahl überflüssiger Arztbesuche zu begrenzen, klar verfehlt. „Als Steuerungsinstrument ist die Praxisgebühr gescheitert", betonte der BLZK-Präsident. Ohnehin konnte der Ansatz, das Ärzte-Hopping durch die Praxisgebühr einzudämmen, in Zahnarztpraxen nicht greifen. „Niemand besucht unnötig den Zahnarzt. Regelmäßige Kontrolluntersuchungen haben die hervorragende Mundgesundheit der bayerischen Bevölkerung erst möglich gemacht."

Von der Abschaffung der Praxisgebühr erwartet sich die Berufsvertretung der knapp 15.000 Zahnärzte in Bayern merkliche Verbesserungen für das Arzt-Patienten-Verhältnis. „Viele Patienten haben nicht verstanden, dass sie zusätzlich zu der bereits beim Hausarzt entrichteten Praxisgebühr auch von ihrem Zahnarzt zur Kasse gebeten worden sind", so der BLZK- Präsident. Dieser Umstand habe in den Praxen oft zu unerfreulichen Diskussionen geführt. Benz: „Im Interesse von Patienten und Zahnärzten bin ich froh, dass solche Szenen bald der Vergangenheit angehören und sich unsere Kollegen wieder auf die Behandlung der Patienten konzentrieren können."

Pressemitteilung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

DGVP begrüßt Abschaffung der Praxisgebühr

Die Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten (DGVP) e.V. begrüßt die vom Koalitionsausschuss beschlossene Abschaffung der Praxisgebühr.

Der Vorstand der DGVP e.V. hatte in den letzten acht Jahren seit Einführung der Praxisgebühr immer wieder darauf verwiesen, dass niemand von der Praxisgebühr einen effektiven Nutzen hatte. Vielmehr bedeutete diese Zwangsabgabe einen hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand in den Arztpraxen und eine finanzielle Belastung der Patienten.

DGVP-Präsident Candidus fügt an: „Als Steuerungsinstrument war die Praxisgebühr nie geeignet, die Zahl der Arztbesuche in Deutschland sind dadurch nicht weniger geworden."

Als nächste Schritte fordert die DGVP e.V. die grundsätzliche Überarbeitung des Vergütungssystems für Ärzte: „Jede medizinisch notwendig erbrachte Leistung angemessen muss entsprechend honoriert werden", erläutert Candidus. „Außerdem brauchen Patienten mehr Transparenz über die Kosten für die ärztlichen Leistungen."

Pressemitteilung der DGVP e.V.

Pressestelle Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten/ DGVP e.V. für Gesundheit
Tel.: 0 62 47 - 904 499 7
Fax: 0 62 47 - 904 499 9
presse@dgvp.de
www.dgvp.de

Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM FÜR ZAHNÄRZTE

Gabriele-Münter-Str. 3 – 82110 Germering/München
Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
E-Mail: renatajung-germering@t-online.de · www.jungrenata.de
www.facebook.com/pages/Seminarzentrum-Renata-Jung-GmbH

Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen

Unseren Kunden und Seminargästen wünschen wir ein fröhliches und entspanntes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2013.

06.12. – 11.12.12 17.01. – 22.01.13 07.02. – 12.02.13 21.03. – 26.03.12 11.04. – 16.04.12	**6-Tage-Rennen – Intensivkurs** **Abrechnung nach BEMA und GOZ** **Das „Muss-Seminar" für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskenntnissen** ***„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an"!*** Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder)-Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten ***Von diesem Kurs sind alle begeistert***

	Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck **Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen**
19.12.12/06.02.13	**Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon**
27.03.13/24.07.13	**Top-Fit im Behandlungszimmer –** **patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern**
26.04.13/19.07.13	**Erfolgreiche Kommunikation und Beratung**
23.01.13/05.06.13	**Praxispsychologie – Selbsterkenntnis und Menschenkenntnis verbessern**

	Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie und vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare
15.12.12/26.01.13	**Grundlagenkurs** GOZ aktuell
25.01.13/17.04.13	**GOZ spezial** – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme
30.01.13/03.04.13	**ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs**
01.02.13/28.06.13	**Zahntechnische Abrechnung nach BEL (BEMA) und BEB (Privat)**
14.12.12/20.03.13	**Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen**
02.02.13/29.06.13	**Grundlagen und Spezielles für die KFO-Abrechnung**
30.04.13/17.07.13	**Die Abrechnung von Individualprophylaxe und PAR-Behandlungen**
16.01.13/26.06.13	**Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ** **Verschenken Sie kein Geld durch unerkannte Wissenslücken**

April bis Juni 2013 oder Oktober bis Dezember 2013	**Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin** **Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen** 15 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation und gelungenen Teamführung.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter www.jungrenata.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

GOZ 2012 bei vielen Leistungen durchschnittlich schlechter als BEMA!

Renata Jung

Moderne, hochwertige Zahnheilkunde und NUR-BEMA-Abrechnung ist nur schwer möglich. Privatleistungen und Mehrkostenberechnungen sind daher heute auch bei vielen GKV-Patienten unumgänglich. Als Berechnungsgrundlage ist dafür die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) einzusetzen. Leider ist vielen Praxen aber anscheinend nicht bewusst, dass die Abrechnung nach GOZ nicht zwangsläufig zu einer betriebswirtschaftlich adäquaten Honorierung führt. Nur wenn alle Gestaltungsmöglichkeiten der GOZ bekannt sind und angewendet werden, kann die Praxis dieses Ziel erreichen.

Seit Januar 2012 ist eine neue Privatgebührenordnung für zahnärztliche Leistungen eingeführt worden. Obwohl der vom BMG für diese Aufgabe gegründete Ausschuss schon seit 2004 tätig war, wurde der medizinische Fortschritt nur unzureichend berücksichtigt und einige Leistungsbeschreibungen nicht präzise formuliert. Die neue GOZ wirft daher zahlreiche neue Fragen auf und es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in den nächsten Jahren hierzu entwickelt. Als besonders unverständlich und ungerecht wird aus zahnärztlicher Sicht die Tatsache empfunden, dass auch nach 24 Jahren der Punktwert in der neuen GOZ nicht erhöht wurde. Er beträgt weiterhin 5,62421 Cent. Dadurch wird die Kostensteigerung in den Praxen, die nach Auswertungen der BZÄK in den letzten 24 Jahren ca. 70 % betragen hat, in keiner Weise berücksichtigt. Kein anderer Berufsstand arbeitet heute noch zu Preisen von 1988. Laut einem Rechtsgutachten ist die GOZ verfassungswidrig, daher wurde im November 2012 eine Verfassungsklage eingereicht.

Ca. 70% der GOZ- Leistungen haben die gleiche Punktzahl und damit denselben Gebührenrahmen in Euro wie 1988.

Bei vielen Gebührenpositionen reicht der 2,3-fache Steigerungsfaktor nicht aus, um die Vergütung der entsprechenden Leistung aus den durchschnittlichen BEMA-Gebührensätzen zu erzielen. Bei einigen Gebührenziffern reicht sogar nicht einmal der 3,5-fache Faktor (Höchstsatz der GOZ) aus um eine vergleichbare BEMA- Honorierung zu erreichen.

Die nachfolgende Vergleichsberechnung erfolgte mit einem Mischpunktwert von 0,9304 aus AOK Bayern und VdEK. Einzelne Kassen mit abweichenden Punktwerten wurden nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um folgende Leistungen:

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	BEMA-Nr.	Faktorhöhe um die vergleichbare BEMA-Vergütung zu erreichen
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	01	3,0
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	01k	4,6
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	FU	4,1
0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil- u. Kostenplanes für KFO- Maßnahmen oder FAL-Leistungen	5	5,3
0100	Intraorale Leitungsanästhesie	L1	2,8
1020	Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel	IP 4	4,4
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren	IP 5	3,2
2020	Temporärer Verschluss einer Kavität	pV	3,2
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen	bMF	2,5
2040	Anlegen von Spanngummi	bMF	2,5
2050	Füllung, einflächig	F1	2,5
2070	Füllung zweiflächig	F2	2,7
2090	Füllung dreiflächig	F3	2,7
2110	Füllung mehr als dreiflächig	F4	3,0
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung	19 21	2,6 3,9

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	BEMA-Nr.	Faktorhöhe um die vergleichbare BEMA-Vergütung zu erreichen
2180	Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone	F1 (ZE)	3,5
2180	Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone	F2 (ZE)	4,3
2190	Gegossener Aufbau mit Stiftverankerung	18b	2,9
2250	Konfektionierte Kinderkrone	14	3,9
2310	Wiedereingliederung einer Krone	24a	2,9
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	VitE	2,7
2390	Trepanation eines Zahnes	Trep1	2,6
3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes	X1	2,4
3020	Entfernung eines tieffrakturierten Zahnes	X3	2,5
3030	Entfernung eines Zahnes durch Osteotomie	Ost1	2,7
3040	Entfernung eines retinierten ,impaktierten verlagerten Zahnes	Ost2	2,4
3060	Stillung einer Blutung durch Gefäßumstechung/ Knochenbolzung	Nbl2	3,4
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe	Exz1	3,7
3080	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe größeren Umfangs (z.B. Epulis, Fibrom)	Exz2	4,1
3110	Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	WR1	2,6
3120	Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	WR2	2,7
3130	Hemisektion undTeilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	Hem	4,3
3190	Zystektomie in Verbindung mit Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	Zy3	2,9
3200	Zystektomie als selbständige Leistung	Zy1	4,0
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	SMS	5,7
3240	Vestibulum-oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs	Pla2	3,6
3250	Tuberplastik	Pla3	4,9
3260	Freilegen eines retinierten/verlagerten Zahnes zur KFO-Einstellung	Fl	2,4
3280	Lösen, Verlegn und Fixieren des Lippenbändchens und Septumdurchtrennung bei echtem Diastema	Dia	4,4
3300	Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff	N	2,5
3310	Chirurgische Wundrevision	XN	3,5
4000	Erstellen eines Parodontalstatus	4	4,0
4020	Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen	Mu	3,0
4030	Beseitigung scharfer Kanten, störender Prothesenränder etc.	sk	4,7
4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen	89	4,9
4075	Systematische PAR-Behandlung, geschlossenes Vorgehen am mehrwurzeligen Zahn	P201	3,3
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik	Exz1	3,7
5080	Versorgung eines Lückengebissen durch eine Brücke/ Prothese, je Verbindungselement	91e	2,6
5100	Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone	91d/2	2,9
5140	Provisorische Brücke, je Spanne	19	3,3
5150	Adhäsivbrücke, für die erste zu überbrückende Spanne	93	6,3

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	BEMA-Nr.	Faktorhöhe um die vergleichbare BEMA-Vergütung zu erreichen
5250	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion/ Erweiterung einer Prothese, mit Abformung	100a	2,6
5270	Teilunterfütterung einer Prothese	100c	3,4
5270	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	100d	2,8
5270	Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer	100e	2,5
6000	Profil- oder Enfacephotographie	116	2,6
6010	Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen	117	2,7
6120	Eingliedern eines Bandes zur Aufnahme KFO-Hilfsmittel	126b	2,5
6130	Entfernung eines Bandes	126d	4,2
6160	Eingliedern einer intra-/extraoralen Verankerungs-apparatur (Palatinal- oder Transversalbogen etc.)	130	2,7
6210	Kontrolle des Behandlungsverlaufs	122a	3,2
6220	Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von KFO-Behandungsmitteln	122b	3,3
7000	Eingliedern eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	K2	2,8

Bedenken Sie die aufgelisteten Informationen beim Ansatz Ihres Gebührenfaktors zur Erstellung einer GOZ-Rechnung bei GKV- und/oder Privatpatienten.

Entsprechende Begründungen für einen überdurchschnittlichen Aufwand an Zeit, Schwierigkeit oder besonderen Umständen bei der Behandlung lassen sich in der Regel bei aufmerksamer Beobachtung und professioneller Zusammenarbeit des Praxisteams finden. Zusätzlich zu Ihren fachlichen Begründungen sollte auf der Rechnung generell noch folgender Hinweis stehen:
„Die Steigerungsfaktoren waren notwendig, um das Honorar der GKV und Sozialämter für eine vergleichbare Leistung zu erzielen“.

Renata Jung,
Seminarzentrum Germering

Dr. Peter Klotz, Germering

Einladung zur Bayerischen Zahnärzte-Skimeisterschaft

Liebe Skifreunde, auch heuer ist es zur Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am **Spitzing** 2013 wieder an der Zeit die Brettl`n anzuschnallen und um den Pokal der bayerischen Zahnärzteskimeister – „Sie und Er“ sowie um den Praxis- und Familienpokal zu kämpfen. Das Rennen findet am 19.1.2013 wieder in der langen **Mittagspause** der Winterfortbildung im Arabella-Hotel auf der **Firstalm** statt. Start: ab **13.30 Uhr** auf der First-alm. Anfahrt: über den Stümpfling oder den Kurvenlift zum **Nordhang = First-alm**. Starthäuschen ist am Weg vom Osthang zum Nordhang. **Startnummernausgabe am Ziel ab 12.30 Uhr.**

Die Tageskarte sonst 32,– € gibt es bei Vorlage des Anmeldebogens als Rennkarte für 29,– € Ich hoffe, dass viele neue und alte Erwachsene und Kinder am Riesenslalom am Spitzingsee teilnehmen. Die letztjährige Umfrage sagt es so voraus. Die Siegerehrung findet im Anschluss an das Rennen am Ende der Mittagspause im **Seminargebäude** des Hotel Arabella am Spitzing statt. Ich freue mich auf Ihr zahlreiches Interesse. **Bringt bitte die Wanderpokale alle mit!**

Ihre Angelika Buchner

Anmeldung zur Bayerischen Zahnärzte-Skimeisterschaft 2013 im Riesenslalom am Spitzingsee

Samstag, 19. Januar 2013, ab 13.30 Uhr auf der Firstalm am Spitzingsee während der Mittagspause der ZBV Winterfortbildung

Ausrichter: ZBV Oberbayern (sportliche Leitung: Frau Dr. Angelika Buchner, Penzberg)
Durchführung: Skiclub Miesbach

Klasseneinteilung	Jahrgang	Klasseneinteilung	Jahrgang
Kinder 4/6	2008 – 2005	Herren 21 (ZA)	1991 – 1982
Kinder 8/10	2004 – 2001	Herren 31/36 (ZA)	1981 – 1972
Schüler 12/14	2000 – 1997	Herren 41/46 (ZA)	1971 – 1962
Jugend 16/18	1996 – 1992	Herren 51/56 (ZA)	1961 – 1952
Damen 21 (ZÄ)	1991 – 1982	Herren 61/66 (ZA)	1951 – 1942
Damen 31/36 (ZÄ)	1981 – 1972	Damen Snowboard I	1981 und jünger
Damen 41/46 (ZÄ)	1971 – 1962	Damen Snowboard II	1980 und älter
Damen 51/56 (ZÄ)	1961 – 1952	Herren Snowboard I	1981 und jünger
Damen 61/66 (ZÄ)	1951 – 1942	Herren Snowboard II	1980 und älter
Damen Gäste		Herren Gäste	

Es erfolgt Einzelwertung, Praxiswertung und Familienwertung
Teilnahmegebühr (bis zum 14. Januar 2013): Erwachsene: 27,– Euro; Kinder/Jugendliche: 19,– Euro (bis 16 Jahre).
Nachmeldegebühr: Erwachsene: 35,– Euro; Kinder/Jugendliche: 20,– Euro (bis 16 Jahre).

Wettkampfbüro: Zielhaus untere Firstalm.
Startnummernausgabe ab 12.30 Uhr am Zielhaus. Siegerehrung vor der Nachmittagsfortbildung im Arabella-Hotel.

Bitte Anmeldung per Anmeldeformular (Kopie) zurückschicken an:
Frau Dr. Angelika Buchner, Bahnhofstraße 8, 82377 Penzberg, Tel. 0 88 56/20 30, Fax 0 88 56/20 39, E-Mail: dr.buchner@zahnaerztin-buchner.de.

Vorauszahlung bis 14. Januar 2013 per Banküberweisung, Kto.-Nr. 320 309, BLZ 703 510 30, Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim-Penzberg.

Für die oben angegebene Klassen melde ich mich verbindlich an:

Einzelwertung **EW**
Familienwertung – 3 Personen (1 ZA oder ZÄ + Frau oder Mann und 1 Kind) **FW**
Praxiswertung – 3 Personen (1 ZA oder ZÄ + 2 Mitarbeiter(innen), auch Techniker, mind. 1 Dame) **PW**

Name, Vorname	Praxisort	Jahrgang	Klasseneinteilung	EW	FW	PW

Ort / Datum	Adresse / Unterschrift	Telefon

Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Unfälle bei Teilnehmern, Zuschauern und Funktionären ab. Jeder Teilnehmer muss selbst unfallversichert sein.

„AOK"-Begründungen werden vom Kostenerstatter verstanden

Dr. Peter Klotz

Ein Kollege mailte mir aktuell folgendes (ihn hatte ein Schreiben der … erreicht. Ein Patient teilt ihm darin mit, dass die KVB Begründungen aus der Rechnung nicht akzeptiert):

„Es handelt sich hierbei um die GOZ Positionen 0010, 0100, 2030 sowie 2080.
Bei der 0010 (Faktor 2,66), der 0100 (Faktor 2,8) sowie der 2030 (Faktor 2,4) habe ich die Begründung gewählt: „Notwendiger Steigerungsfaktor zum Erreichen des BEMA Honorars (AOK Bayern)".
Bei der 2080 (Faktor 3,2, Frontzahnfüllung) habe ich folgende Begründung gewählt: 'Erhöhter Zeitaufwand wegen Mehrfarbentechnik'".

Was hatte die Krankenversorgung der Bundesbeamten (KVB Rosenheim) dem Beihilfeberechtigten wohl im Wortlaut geschrieben ?
„Die Begründungen zu GOZ 1000, 0010, 2030 entsprechen keinesfalls dem § 5 GOZ"

Nein.
Hier der tatsächliche Wortlaut:
„Die in der Rechnung angegebenen Begründungen für die Überschreitung des Schwellenwertes (2,3-fach bzw. 1,8-fach bei medizinisch technischen Leistungen) reichen uns für die Anerkennung der erhöhten Abrechnung nicht aus."

Was bedeutet das?
Die KVB versteht also die legendären AOK-Begründungen durchaus und kann diese nachvollziehen, hätte aber gerne aus „Erstattungsgründen" zusätzlich noch eine Begründung exakt nach § 5 GOZ (Zeitaufwand, Schwierigkeit, Umstände bei der Ausführung).

Mal eine seltene win-win-win-Situation:
- Der Zahnarzt kann den Patienten durch die legendäre „AOK-Begründung" sehr detailliert über die Schieflage der GOZ2012 nach mehr als 24 Jahren Nichtanpassung des Punktwerts informieren
- Der Erstatter versteht offenbar die legendäre „AOK-Begründung". Diese entspricht zwar nicht ganz dem § 5 GOZ, ist aber dennoch real unstrittig korrekt und zutreffend.
- Der Versicherte erhält trotzdem eine Erstattung, weil der Zahnarzt zusätzlich eine Begründung liefert, die dem § 5 GOZ im Wortlaut entspricht.

Dr. Peter Klotz
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

(Nachdruck aus www.zaend.de vom 14.11.2012)

Teilleistungen

Zunächst Leistungstext und Bestimmungen zu den Teilleistungen:

GOZ 2230: „Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes oder der Abdrucknahme beim Implantat so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig."

GOZ 2240: „Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig."

Die Leistungen nach den Nummern 2230 oder 2240 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Begründung des BMG zu den Leistungen nach den Nummern 2230 bis 2240:
Bei einer nicht vollendeten Implantatversorgung kann die Leistung nach der Nummer 2230 berechnet werden, sobald die Abdrucknahme erfolgt ist.
Die neu eingefügte Abrechnungsbestimmung stellt klar, dass Teilleistungen nur dann berechnet werden können, wenn die Fortführung der Versorgung aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer objektiver Gründe nicht möglich war.

GOZ 5050: „Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler oder Prothesenanker mit Verbindungselementen oder der Abdrucknahme beim Implantat, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig."

GOZ 5060: „Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig."

Die Leistungen nach den Nummern 5050 oder 5060 sind nur berechnungsfähig, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Begründung des BMG zu den Leistungen nach den Nummern 5050 und 5060:
Die Leistungsbeschreibung der Nr. 5050 wird hinsichtlich der Prothesenanker präzisiert.
Durch eine neue Abrechnungsbestimmung wird klargestellt, dass die Teilleistungen nach den Nummern 5050 und 5060 nur dann berechnungsfähig sind, wenn es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen, oder dies aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Was bedeutet das nun?

1) **Teilleistungen in Verbindung mit einer Einlagefüllung sind nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.**

2) **Teilleistungen in Verbindung mit einem Stiftaufbau nach GOZ 2190 sind nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.**

3) **Teilleistungen in Verbindung mit einer Adhäsivbrücke sind nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.**

4) **Teilleistungen in Verbindung mit einem Aufbissbehelf sind nach 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.**

5) **Teilleistungen in Verbindung mit einem Langzeitprovisorium nach GOZ 7080, 7090 sind nach GOZ 2230 oder 2240 bzw. GOZ 5050 bzw. 5060 zu berechnen.**

6) **Müssen Zähne, die für Kronen etc. sowie Brückenanker oder Prothesenpfeiler etc. präpariert worden sind, aus medizinischen Gründen nach bereits erfolgter Präparation extrahiert werden, so sind entsprechende Teilleistungen zu berechnen.**
Gleiches gilt, wenn der Patient nach bereits erfolgter Präparation oder weiterer Massnahmen nicht mehr die Praxis aufsucht.

7) **Müssen Implantate, die mit Kronen etc. oder Brückenankern oder Prothesenpfeilern im Sinne einer Suprakonstruktion versorgt werden sollen, aus medizinischen Gründen nach bereits erfolgter Abdrucknahme entfernt werden, so sind entsprechende Teilleistungen zu berechnen.**
Gleiches gilt, wenn der Patient nach bereits erfolgter Abdrucknahme oder weiterer Massnahmen nicht mehr die Praxis aufsucht.

8) **Erfolgen im Notdienst oder in Vertretung eines Kollegen oder bei Patienten auf Durchreise Präparationen für Kronen etc. oder Brükkenanker oder Prothesenpfeiler etc., so sind neben Provisorien nach GOZ 2270, ggf. 5120 sowie ggf. 5140 Teilleistungen nach GOZ 2230, ggf. 5050 anzusetzen.**
Entscheidend ist, dass der behandelnde Zahnarzt (betreffend der genannten Leistungen) die Behandlung definitiv nicht fortsetzt.

9) **Erfolgen durch einen Endodontologen Präparationen für Kronen etc. oder Brückenanker oder Prothesenpfeiler etc., so sind neben Provisorien nach GOZ 2270, ggf. 5120 sowie ggf. 5140 Teilleistungen nach GOZ 2230, ggf. 5050 anzusetzen.**
Entscheidend ist, dass der Endodontologe die Behandlung definitiv nicht fortsetzt.

P.S.:

Zum 42. GOZ-Kommentar hat uns Kollege Dr. Wolfgang Stoltenberg aus Bochum seine sehr perfekte Erläuterung gemailt, wenn die PKV/Beihilfe den Kassensatz nicht gleich erstattet hat:

Erläuterung der Faktorsteigerungen nach Begründungen 1 & 2

Gemäß §5 Abs.2 GOZ sind *„innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein."*

Im vorliegenden Fall entsprachen die Bemessungskriterien dem Schwierigkeitsgrad, dem Zeitaufwand und den Umständen bei der Ausführung exakt denen der Behandlung eines Kassenpatienten. Diese Leistungen sollen nach der Kassenrichtlinien lediglich „notwendig, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausreichend" sein.
Das Bundesverfassungsgericht sich bereits am 25.10.2004 (Az. 1437/02) wie folgt geäußert:
„Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist.
Da der Punktwert auch der neuen GOZ 12 seit 25 Jahren unverändert ist, und das Honorarniveau seit 47 Jahren, entspricht der 2,3-fache Faktor schon lange nicht mehr der Kassenhonorierung, sondern liegt bei sehr vielen Leistungen deutlich, bis zum 6,34-fachen Steigerungssatz darüber!
Deshalb ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht auch heute eine Unterschreitung des Kassensatzes als nicht angemessen bezeichnen wird.
Ein Leistungsniveau unterhalb der Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen ist auch zahnmedizinisch nicht angemessen und unterschreitet massiv den Anspruch des medizinisch Notwendigen.

Dr. Peter Klotz
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

(Nachdruck aus www.zaend.de vom 21.11.2012)

Die Abrechnung der professionellen Zahnreinigung

Sabine Schröder

Seit dem 01.01.2012 weist die GOZ eine eigene Leistungsziffer für die professionelle Zahnreinigung (PZR) auf. Der Leistungsinhalt, die Umfeldpositionen sowie die Besonderheiten der Abrechnung beim Privat- und GKV-Patienten werden im Folgenden erläutert.

Die PZR ist eine häufig mit präventiver Zielsetzung oder im Rahmen einer Parodontal-Vorbehandlung durchgeführte Maßnahme. Sie wird seit Inkrafttreten der neuen GOZ am 01.01.2012 als eigenständige Gebührenziffer **GOZ Nr. 1040** im Gebührenteil B „Prophylaktische Leistungen" aufgeführt. Sie umfasst das Entfernen der supragingivalen und gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Zu beachten ist, dass eine Berechnung der Ziffern 4070 und 4075 (Parodontalchirurgische Therapie/Subgingivale Konkremententfernung am einwurzeligen bzw. mehrwurzeligen Zahn) neben der Ziffer GOZ 1040 ausgeschlossen ist. Es ist also eine sehr genaue Dokumentation bezüglich der tatsächlich erbrachten Leistungsinhalte nötig, um hier abgrenzen zu können.

Die Ziffern **GOZ 4050 und 4055** (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, ggf. einschließlich Politur an einem einwurzeligen bzw. mehrwurzeligen Zahn) sind in derselben Sitzung am selben Zahn nicht neben GOZ 1040 ansetzbar. Hier besteht die Einschränkung, dass die Zahnsteinentfernung nur einmal innerhalb von 30 Tagen berechnet werden darf.

Im Gegensatz zu den Ziffern GOZ 4050 und 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge) gibt es keine zeitliche Einschränkung für die GOZ-Ziffer 1040.

Die Ziffern GOZ 1000, 1010 sowie 1020 sind von der Leistungsbeschreibung, der Punktzahl und weitestgehend auch vonseiten der Abrechnungsbestimmungen unverändert übernommen worden. Neu ist, dass die Ziffer **GOZ 1020** (lokale Fluoridierung) statt wie bisher dreimal nun künftig viermal pro Jahr berechnet werden kann. Allerdings ist sie in derselben Sitzung neben der GOZ 1040 (PZR) ausgeschlossen, da diese bereits „geeignete Fluoridierungsmaßnahmen" enthält.

Bei Abrechnung der Ziffern 1000 und 1010 ist unbedingt die vorgesehene Dauer der Leistung (25 bzw. 15 Minuten) anzugeben. Diese Pflicht entsteht aus einer neuen Formulierung im § 10 der GOZ, der die Rechnungsstellung regelt:

> **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** vom 01.01.2012
> **§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung**
> 2. Die Rechnung muss insbesondere enthalten: (...) 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung **oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer** sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz.

Die GOZ 1000 wie auch die GOZ 1010 sind hinsichtlich der Anzahl der Berechnung nicht uneingeschränkt ansetzbar. Hier empfiehlt die BZÄK (Stand 07.06.2012) Folgendes:

Berechnung von medizinisch notwendigen Leistungen, die die von der GOZ vorgesehene Abrechnungsfrequenz überschreiten.

Verschiedene Leistungen des Leistungsverzeichnisses sind in ihrer Abrechnungsfrequenz begrenzt (z.B. Geb.-Nr. 1010 GOZ „nur dreimal innerhalb eines Jahres"). Bei medizinischer Notwendigkeit kann eine darüber hinausgehende Erbringung dieser Leistungen in Folgesitzungen jedoch notwendig sein. In diesen Fällen kommt eine direkte Berechnung der Leistung nicht in Betracht, da die Leistung auf eine bestimmte Anzahl beschränkt ist. Die erbrachte Leistung ist daher in der GOZ nicht beschrieben und analog zu berechnen.

Eine völlig neue Ziffer ist die **GOZ 1030**. Die individuell gefertigte Medikamententrägerschiene kann je Kiefer berechnet werden. Für die Anwendung konfektionierter Löffel darf sie nicht angesetzt werden. Das verwendete Medikament ist mit abgegolten, die anfallenden Material- und Laborkosten zur Herstellung der Schiene sind zusätzlich berechenbar. Nach aktueller Stellungnahme der BZÄK vom 07.06.2012 ist allerdings mit dieser Leistung nur die Anwendung der Medikamententrägerschiene abgegolten; die zahnärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 I GOZ analog berechnet werden. Die Leistung ist nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Kariesprophylaxe berechnungsfähig. Eine Schiene als Medikamententräger für andere Zwecke – wie z.B. zur Parodontalprophylaxe – wird analog nach § 6 Abs. 1 berechnet.

Die ebenfalls neue Ziffer **GOZ 2130** (Kontrolle/Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration) ist in der Prophylaxesitzung neben den oben genannten Ziffern je Restauration einmal berechenbar. Mit 104 Punkten ergibt sich im Einfachsatz ein Honorar von 5,84 €. Die Nachkontrolle nach PZR in einer separaten Sitzung kann je Zahn, Implantat oder Brückenglied nach der **GOZ 4060** berechnet werden.

Übersicht über die zusätzlich in der PZR-Sitzung berechenbaren Leistungen:

- GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung)
- GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus), 1 x jährlich
- GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolgs), 3 x jährlich
- GOZ-Nr. 1030 (Medikamententräger), je Kiefer
- GOZ-Nr. 2000 (Fissurenversiegelung)
- GOZ-Nr. 2010 (Behandlung überempfindlicher Zahnflächen), je Kiefer
- GOZ-Nr. 2130 (Kontrolle/Polieren einer Restauration), je Restauration
- GOZ-Nr. 4000 (Erstellen eines Parodontalstatus), 2 x jährlich
- GOZ-Nr. 4005 (Erhebung des Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex), 2 x jährlich
- GOZ-Nr. 4020 (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen), je Sitzung
- GOZ-Nr. 4025 (Medikamentöse Lokalapplikation) zzgl. Material, je Zahn
- GOZ-Nr. 4030 (Beseitigung scharfer Kanten), je KH oder FZB

Nicht abrechenbar am selben Zahn:

- GOZ-Nr. 1020 (Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz)
- GOZ-Nr. 4050 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem einwurzeligen Zahn)
- GOZ-Nr. 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem mehrwurzeligen Zahn)
- GOZ-Nr. 4060 (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge)
- GOZ-Nr. 4070 (Parodontalchirurgische Therapie an einem einwurzeligen Zahn
- GOZ-Nr. 4075 (Parodontalchirurgische Therapie an einem mehrwurzeligen Zahn)
- GOZ-Nr. 4090 (Lappenoperation an einem Frontzahnahn)
- GOZ-Nr. 4100 (Lappenoperation an einem Seitenzahn)

Abrechnung der PZR beim GKV-Patienten

Die PZR (GOZ 1040), die subgingivale Medikamentenapplikation (GOZ 4025), die mikrobiologische Untersuchung (GOÄ 298 plus Testkosten) wie auch das Erstellen des Mundhygienestatus (GOZ 1000) und die Hygienekontrolle (GOZ 1010) sind im BEMA nicht enthalten. Somit bietet sich weiterhin die Möglichkeit, diese Leistung dem GKV-Patienten nach vorheriger Loslösung aus seinem Vertrag mit der GKV privat anzubieten. Nicht mehr möglich ist die früher bei GKV-Patienten verbreitet praktizierte Pauschalberechnung der PZR, da nun eine GOZ-Ziffer vorhanden ist, die bei Vorliegen einer medizinischen Indikation auch genutzt werden muss.

Mustervereinbarung

Vereinbarung einer Privatbehandlung für gesetzlich versicherte Patienten gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ zwischen

(Patient/Zahlungspflichtiger) und (Zahnarzt)

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich, aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart nach der GOZ 12 und/oder GOÄ 82:

Zahn	Leistung/Gebührenziffer	Anzahl	Faktor	€
	GOZ 1040 Professionelle Zahnreinigung			
	GOZ 4025 Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn			
	GOÄ 298 Probeentnahme für Markerkeim-Test, je Entnahmestelle			
	GOÄ 3 Eingehende Beratung über das Testergebnis			
	Materialberechnung nach § 4 Abs. 3 GOZ **Fremdkosten** für die Auswertung des Tests			

Die aufgeführte Behandlung

X wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.
X ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
X geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
X entspricht nicht den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung.

Erklärung des Versicherten

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung der genannten Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort, Datum — Ort, Datum

(Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger) — (Zahnarzt)

Besonderheit bei kosmetischer Zahnreinigung

Die kosmetische Zahnreinigung hat keine medizinische Indikation. Im Rahmen der GOZ dürfen nur medizinisch notwendige Leistungen berechnet werden. Somit scheidet die reguläre Berechnung der GOZ 1040 in jedem Falle aus. Hier greift dann für diese Verlangensleistung der § 2 (3) der GOZ:

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 01.01.2012
§ 2 Abweichende Vereinbarung
3. Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

Hieraus wird deutlich, dass die Leistung nach GOZ 1040 vor Behandlungsbeginn mit dem Patienten schriftlich in einem Heil- und Kostenplan vereinbart werden muss. Im Fall fehlender medizinischer Indikation wäre auch ein Pauschalbetrag denkbar. Beim GKV-Patienten muss wiederum die Vorschaltung der Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ geschehen, um ihm erst einmal für diese Leistung den Eintritt in die GOZ und deren Bestimmungen zu ermöglichen.

Wie berechne ich eine subgingivale professionelle Zahnreinigung?

Die GOZ 1040 regelt die Entfernung der supra- und gingivalen Beläge. Häufig werden auch subgingivale Beläge entfernt. Hier könnte man entweder an den entsprechenden Zähnen den Steigerungsfaktor aufgrund des zusätzlichen Aufwands anheben oder, wie auch von der BZÄK geraten, gemäß § 6 (1) GOZ eine Analogziffer „Subgingivale PZR" bilden. Als adäquate Leistungsziffer bieten sich hierfür die GOZ 4070 und 4075 an.

Die Kosten für die PZR sollte jede Praxis neu kalkulieren. Bei einer Faktorerhöhung über den 3,5-fachen Satz ist eine abweichende Vereinbarung (Honorarvereinbarung) nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ möglich:

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 01.01.2012
§ 2 Abweichende Vereinbarung
Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

Delegierbarkeit der PZR

Hierfür gibt es konkrete Bestimmungen:
Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte (Auszug)
Novelliert und beschlossen vom Vorstand der BZÄK am 16.09.2009 (Stand 15.12.2011).

5. Der zulässige Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundegesetz
Je nach objektiven Qualifikationsstufen eröffnet sich ein zulässiger Rahmen von Hilfeleistungen, der bis an den durch nachfolgende beispielhafte Aufzählungen beschriebenen Rahmen reichen kann. Die umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung, muss garantiert sein.

e) Kariesprävention
z.B. lokale Fluoridierung nach Verordnung mit Lack oder Gel
z.B. Versiegelung von kariesfreien Fissuren
z.B. Anfärben der Zähne
z.B. Erstellen von Plaque-Indizes
z.B. Kariesrisikobestimmung
z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Karies erklären, Hinweise zur zahngesunden Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation.

f) Prävention der Parodontalerkrankungen
z.B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung: Verbände
z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien, Erklärung, Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation
z.B. Erstellen von Indizes
z.B. Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Erstattungseinwände der PKV bei Abrechnung der PZR

Leider weigern sich seit Jahresbeginn einige Privatversicherer, die Kosten für die PZR ganz oder teilweise zu übernehmen. Sie argumentieren damit, dass es sich nicht um eine medizinisch notwendige Heilbehandlung handele und somit gemäß deren Versicherungsbedingungen keine Erstattungspflicht bestehe. Hier hat uns die ZÄK Baden-Württemberg mit einer Patienteninformation eine gute Argumentationshilfe an die Hand gegeben:

Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte zur GOZ 2012

Die Erstattung der professionellen Zahnreinigung – Neue Leistung in der GOZ

Mit der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zum

01.01.2012 ist unter der Gebührenposition 1040 die professionelle Zahnreinigung (PZR) in das Leistungsverzeichnis der GOZ aufgenommen worden.

Ablehnung der Erstattung durch private Krankenversicherungen

In letzter Zeit wird die Erstattung dieser Leistung durch private Krankenversicherungen zunehmend mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der PZR lediglich um Prophylaxemaßnahmen handele. Diese seien von der Erstattung ausgeschlossen.

Erstattungsfähig sind medizinisch notwendige Leistungen

Grundsätzlich richtet sich die Erstattungsfähigkeit von zahnmedizinischen Leistungen nach dem jeweiligen Tarif des Versicherungsvertrages, der individuelle Abweichungen und Beschränkungen enthalten kann. Allerdings werden von den meisten Versicherern die Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK) verwendet. Dort wird unter § 1 Abs. 2 der Versicherungsfall (definiert als Erstattungsanspruch des Versicherten gegen seine Versicherung) als medizinisch notwendige Heilbehandlung definiert. Auch aus § 192 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung der privaten Krankenversicherung, im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung zu erstatten.

In der GOZ aufgeführte Leistungen sind medizinisch notwendig

Die GOZ beschreibt in ihrem Leistungskatalog (dort sind die Leistungen nach Gebührennummern definiert und geordnet) grundsätzlich nur medizinisch notwendige Leistungen. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 und 2 der GOZ, wo festgelegt wird, dass der Leistungskatalog der GOZ die beruflichen Leistungen des Zahnarztes, die medizinisch notwendig sind, beschreibt. Soweit medizinisch nicht notwendige Leistungen erbracht werden, ist dafür zwingend eine gesonderte Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient (§ 2 Abs. 3 GOZ) notwendig. Dies sind somit nur Ausnahmefälle!

Absicht des Verordnungsgebers

Wenn der Verordnungsgeber, das Bundesministerium für Gesundheit, die professionelle Zahnreinigung für nicht medizinisch notwendig gehalten hätte, dann wäre sie im Leistungskatalog nicht beschrieben worden. Die PZR ist ebenso notwendig wie alle anderen Behandlungen, deren Erstattungsfähigkeit nicht angezweifelt wird (Zahnsteinentfernung, Fluoridierung, Mundhygieneunterweisungen, Bakterientests etc.). Insbesondere bei Behandlungen, die der Vorsorge einer Verschlechterung einer Erkrankung (z.B. Gingivitis, Parodontitis) dienen, handelt es sich um medizinisch notwendige Leistungen (Metaphylaxe). Die nur für Ausnahmefälle gedachte Regelung des § 2 Abs. 3 GOZ würde sonst zum Regelfall werden. Dies kann nicht die Absicht des Verordnungsgebers sein und widerspräche auch der Systematik der Gebührenordnung.

Fazit

Soweit ein normaler Tarif in der privaten Krankenversicherung ohne spezielle Einschränkungen abgeschlossen wurde, ist die Ablehnung der Erstattung als Prophylaxemaßnahme bzw. nicht medizinisch notwendige Leistung nicht rechtskonform.

Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Ggf. können weitere Leistungen hinzukommen. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.

Sabine Schröder, ZMV
APZ Abrechnung &
Praxisorganisation für Zahnärzte
Engelbertstraße 3
59929 Brilon
Tel.: 0 29 61 - 9 87 50 75
E-Mail: schroeder@apz-brilon.de
www.apz-brilon.de

Schwerpunkt im Bereich GOZ/GOÄ, Spezialgebiet Implantologie und Oralchirurgie. Regionales Angebot eigener Schulungsveranstaltungen sowie bundesweit individuelle Intensivschulungen in Zahnarztpraxen zur Umsatzsteigerung und zum Update des Praxisablaufs. Kooperation mit Unternehmensberatungen, kontinuierliche Abrechnungsbetreuung mehrerer Zahnarztpraxen sowie einer Privatzahnklinik für Implantologie und zahnärztliche Chirurgie, zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften zum Thema Abrechnung und Praxisorganisation, Mitwirkung bei Gerichtsgutachten.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Autorin
Erstveröffentlichung in
PLAQUE N CARE 2/2012, 92–96.
www.pnc-aktuell.de

Zahnärzte erheben Verfassungsbeschwerde gegen die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die vom BDIZ EDI initiierte Verfassungsbeschwerde gegen die GOZ 2012 wird heute beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht.

Bonn, 7. November 2012

Nach eineinhalb Jahren der Vorbereitung ist es soweit: Der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) hat die Kanzlei Ratajczak & Partner aus Sindelfingen beauftragt, am 7. November 2012 Verfassungsbeschwerde gegen die GOZ 2012 beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzureichen. Da nur betroffene Zahnärzte beschwerdeberechtigt sind, treten folgende Kläger auf:

- Christian Berger, Präsident des BDIZ EDI e.V. und Vizepräsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)
- Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöller, Vizepräsident des BDIZ EDI und Direktor der Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der Universität Köln
- Dr. Claus Durlak, Vorsitzender des Landesverbandes Bayern im Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. (BDK)
- Dr. Karl-Heinz Sundmacher, Bundesvorsitzender des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)
- Dr. Wilfried Forschner, Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Tübingen
- Dr. Wilfried Beckmann, Präsident der Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)

Hauptargumente des Klagevertreters, BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak von der Sindelfinger Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner, sind der Verstoß von § 15 Zahnheilkundegesetz (ZHG) und der verfehlte Interessenausgleich zwischen Patient und Zahnarzt. Die Verfassungsklage des BDIZ EDI wird unterstützt vom Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ), vom Landesverband der Kieferorthopäden in Bayern sowie von einer Vielzahl einzelner Zahnärzte.

Prof. Dr. Ratajczak: „Das Bundesverfassungsgericht wird unter anderem die so bisher noch nie zu entscheidende Frage beantworten, ob der Normgeber sich einfach durch Untätigbleiben aus der Verantwortung „stehlen" kann: Nullnummer 1988 und Nullnummer 2012 beim Punktwert, der doch seit 1988 die Aufgabe übernehmen sollte, die wirtschaftliche Entwicklung aufzufangen. Darf der Verordnungsgeber eine Berufsgruppe, deren Honorierung er gesetzlich regelt, 46 Jahre lang ignorieren, ohne die Verfassung zu verletzen? Ich denke, nein, das darf er nicht!"

BDIZ EDI-Präsident Christian Berger sieht in der Nichtanpassung des Punktwertes einen gewichtigen Nachteil für Patienten. „Sehr viele Patienten haben Probleme bei der Erstattung und Einschränkungen durch ihre Krankenversicherung. Die Beihilfe erstattet oft nur bis zum 2,3-fachen Gebührensatz (durchschnittlicher Wert), darüber hinaus müssen die Versicherten selbst zahlen. Eine Erhöhung des Punktwertes würde den Erstattungsanteil erhöhen und den Eigenanteil senken."

Pressemitteilung des BDIZ EDI
Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa

Prof. Dr. Christoph Benz erneut BZÄK-Vizepräsident

Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer wählte neues Präsidium

München – Bayern ist wieder in der Spitze der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vertreten. Bei der Wahl des Präsidiums der Bundeszahnärztekammer für die vierjährige neue Amtszeit wählte die Bundesversammlung am 9. November 2012 in Frankfurt/Main den Präsidenten der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Prof. Dr. Christoph Benz, wieder zum Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer. Der bisherige Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Peter Engel, wurde von den Delegierten der Bundesversammlung ebenso im Amt bestätigt wie Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, als weiterer Vizepräsident.

Prof. Dr. Benz konnte sich bei der Bundesversammlung mit deutlicher Mehrheit nach einer einjährigen Amtszeit – er war 2011 für den vorzeitig aus dem Amt geschiedenen Vizepräsidenten Dr. Michael Frank für den Rest der Amtsperiode gewählt worden – gegen einen Mitbewerber aus Baden-Württemberg durchsetzen.

Erfolgreiche Bilanz
In seinem Rechenschaftsbericht präsen-

tierte Prof. Dr. Benz als Vorstandsreferent Haushalt/Finanzen/Personal der BZÄK eine solide Haushaltsbilanz. Erfolgreich war auch der Start in die Arbeit im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), wo Prof. Dr. Benz die Bundeszahnärztekammer vertritt. Hier könne sich die Bundeszahnärztekammer wirkungsvoll für die Qualitätsförderung durch Zahnärztekammern auf Basis der Heilberufgesetzgebung der Länder einsetzen, so Prof. Dr. Benz. Auch Dr. Michael Förster aus dem Zahnärztlichen Bezirksverband Oberpfalz wurde als Mitglied im Finanzausschuss der Bundeszahnärztekammer wiedergewählt. Er vertritt in diesem wichtigen Gremium die Interessen der Bayerischen Landeszahnärztekammer als größte Kammer auf Bundesebene.

GOZ-Klage und Zukunft der PKV

Christian Berger, Vizepräsident der BLZK und Präsident des BDIZ EDI, erhielt die Unterstützung der Delegierten der Bundeszahnärztekammer bei der Verfassungsbeschwerde gegen die GOZ 2012. Ein klares Signal setzte die Bundesversammlung zum Erhalt des dualen Krankenversicherungssystems in Deutschland. Ohne die private Krankenversicherung könne das deutsche Gesundheitssystem die Herausforderungen der Zukunft nicht bewältigen. „Ein reformiertes duales Versicherungssystem ist nach wie vor Garant für eine hochwertige Patientenversorgung und wichtiger Motor für den wissenschaftlichen Fortschritt in der Zahnmedizin", so Dr. Peter Engel.

Kontakt:
Isolde M. Th. Kohl,
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
Telefon: 089/7 24 80-211,
Telefax: 089/7 24 80-444,
E-Mail: presse@blzk.de

Die Pressemeldung finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen

Bürokratiekosten werden ermittelt

Bayerische Zahnärzte sind beteiligt

München – In Gesprächen mit dem Normenkontrollrat der Bundesregierung, die aufseiten der Bundeszahnärztekammer mit deren Vizepräsidenten, Prof. Dr. Christoph Benz, geführt wurden, konnte nun ein wichtiges Projekt auf dem Weg zur Entbürokratisierung vereinbart werden: Das Statistische Bundesamt wird im Auftrag der Bundesregierung Befragungen zum Bürokratieaufwand in Zahnarztpraxen durchführen. Neben Zahnärzten in Sachsen und Westfalen-Lippe werden auch bayerische Zahnärzte um Mitarbeit gebeten.

Insgesamt 13 Dokumentationspflichten werden dabei angesprochen. Die Teilnehmer der Umfrage können hierzu ihre Einschätzung hinsichtlich der Belastung mitteilen. Das beginnt bei der Frage nach dem Dokumentationsaufwand für Mehrkostenvereinbarungen, setzt sich fort bezüglich der Dokumentation von Fortbildungsmaßnahmen und geht hin bis zur Dokumentation von privatzahnärztlichen Behandlungsschritten. Auch der Aufwand im Bereich Röntgen und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten wird angesprochen, ebenso die Dokumentation des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements. Aus dieser Liste sollen fünf Dokumentationspflichten angegeben werden, die nach Meinung der Zahnärzte die Praxis am meisten belasten.

Die Zahnarztpraxen werden aufgefordert, Vorschläge für konkrete Maßnahmen zu benennen, um den bürokratischen Aufwand in Zahnarztpraxen zu reduzieren, ohne dabei bestehende Qualitätsstandards zu senken.

Nachdem die Bayerische Landeszahnärztekammer bereits in der Vergangenheit bei Bundes- und Landesministerien mehrfach interveniert hatte, um zusätzlichen Bürokratieaufwand in den Praxen zu stoppen, ist die jetzt vorgesehene Befragung nur zu begrüßen. Die Politik wird sich daran messen lassen müssen, ob dies letztlich auch dazu führt, den Verwaltungsaufwand in Zahnarztpraxen zu reduzieren. Die Abschaffung der Praxisgebühr könnte als erstes wichtiges Signal interpretiert werden, dass es der Politik mit dem Bürokratieabbau wirklich ernst ist.

Kontakt:
Isolde M. Th. Kohl,
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
Telefon: 089/7 24 80-211,
Telefax: 089/7 24 80-444,
E-Mail: presse@blzk.de

Die Pressemeldung finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen

Existenzgründung für Freiberufler

Freiberufler zu sein, hat eine ungebrochene Anziehung. Um Existenzgründern ihren Schritt in die Selbstständigkeit mit notwendigen Informationen zu erleichtern, hat der Landes- verband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein (LFB SH) einen Leitfaden „Existenzgründung in den Freien Berufen" herausgegeben.

Existenzgründer sollen mit dem Leitfaden eine erste grobe Orientierung für die bei ihrem Gründungsvorhaben zu beachtenden vielfältigen Fragen erhalten. Unter Hinweis auf weiterführende Informationen verzichtet er bewusst auf detaillierte Darstellungen zu einzelnen Fragestellungen. Der Leitfaden enthält zunächst Informationen zu der zentralen Frage, ob es sich bei der geplanten Existenzgründung um einen Freien Beruf oder ein Gewerbe handelt. Eindeutig ist das bei den klassischen Freien Berufen wie Rechtsanwälten, Ärzten oder Steuerberatern, den sogenannten Katalogberufen. Demgegenüber ist bei wissenschaftlicher oder künstlerischer selbstständiger Tätigkeit, den sogenannten Tätigkeitsberufen, nur im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt.

Für die Existenzgründung ist dann zu klären – dies ist ein weiterer Baustein im Leitfaden –, ob die Berufsausübung allein, in lockerer Form einer Büro- oder Praxisgemeinschaft oder gemeinschaftlich in einer festen Gesellschaftsform, z. B. in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als Partnerschaftsgesellschaft, erfolgen soll.

Unabdingbar für eine Existenzgründung ist die sorgfältige Planung eines Geschäftskonzeptes, der Businessplan. Dazu gehören insbesondere die konkrete Beschreibung des Gründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan ebenso wie ein Liquiditätsplan. Zu der oft entscheidenden Frage der Finanzierung der geplanten Existenzgründung gibt der Leitfaden weiterführende Hinweise auf verschiedene Beratungs- und Fördermöglichkeiten.

„Der Leitfaden ersetzt nicht die ausführliche und qualifizierte Beratung durch einen Steuer- oder Unternehmensberater oder auch einen Wirtschaftsprüfer", rät LFB-Präsident Hans-Peter Küchenmeister, „insbesondere sollte auch der Rat der Berufsorganisationen in Anspruch genommen werden."

Den Leitfaden finden Sie unter www.freie-berufe-sh.de, Rubrik Existenzgründung.

Pressemitteilung des LFB
Landesverband der Freien Berufe
in Schleswig-Hostein

mdf
Rosenheim München Augsburg
Meier Dental Fachhandel GmbH
und Sie haben gut lachen!

AKTUELLE KURSTERMINE DEZEMBER 2012

Swiss Dental Academy Prophylaxe Master Class 1 + 2 / Hands-on-Kurs

Master Class 1:
Grundkenntnisse von Ultraschall (Piezon®) und Air-Flow® Einsatz im SUPRA-gingivalen Bereich

Master Class 2:
Die Indikationsabhängige Instrumentierung im SUBgingivalen Bereichen und bei Periimplantitis

Referentin:
Frau Sabrina Karlstetter, Dental Coach Fa. EMS

Termin:
Mittwoch, 12. Dezember 2012, 10.00 – 17.00 Uhr,
mdf Rohrdorf

Abrechnung muss gelernt sein!
Ständige Änderungen in der zahnärztlichen Abrechnung erfordern immer wieder eine Aktualisierung des Abrechnungswissens.
Die aus Unwissenheit oder Vergessen verschenkten Geldbeträge sind beachtlich. An vielfältigen Fallbeispielen wird aufgezeigt, wie Sie das jetzt vorhandene BEMA- und GOZ-Abrechnungspotential vollständig ausnutzen.

Referentin:
Frau Stani Hoffmann, Abrechnungsspezialistin

Termin:
Freitag, 14. Dezember 2012, 13.00 – 17.00 Uhr,
mdf Rohrdorf

Weitere Informationen und Anmeldung:
Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110 oder per Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr mdf-Team

D-83101 Rohrdorf
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14
Tel. +49(0)8031-7228-0
Fax +49(0)8031-7228-100
rosenheim@mdf-im.net
www.mdf-im.net

mdf ist ein Mitglied der NWD GRUPPE

D-81369 München
Georg-Hallmaier-Str. 2
Tel. +49(0)89-742801-10
Fax +49(0)89-742801-30
www.mdf-im.net

Zahnarzt Spitzenverdiener?

Hier mal eine Story aus dem prallen Leben gegriffen. Unser Hausmeister fühlt sich unterbezahlt und mit zu viel Arbeit überfordert. Gut – er hat zusammen mit seiner Frau, der die Hausreinigung obliegt, insgesamt etwas mehr als 100 Wohneinheiten zu betreuen, die in acht Häusern verteilt sind. Dazu hat er Aufgaben in der gemeinsamen Tiefgarage in seinem Vertrag stehen. Und, nicht zu vergessen, er soll die normale Gartenpflege übernehmen, wobei – wir sind in München – der Garten schon recht überschaubar ist, den hohen Grundstückspreisen sei Dank.

Die Tätigkeiten sind in einem Pflichtenkatalog, der Bestandteil des Vertrags ist, gelistet.

Dafür erhält er zusammen mit seiner Frau ein monatliches Bruttogehalt von 4.400 €, das 13-mal im Jahr, macht 57.200 brutto im Jahr. Und, es ist gewünscht bzw. Bedingung, dass das Hausmeisterpaar in der Anlage wohnt, dafür zahlen sie eine Miete von 790 € monatlich (87 qm Wohnfläche, hochwertig ausgestattet mit Echtholzparkett, zwei Bädern, usw.), ein Tiefgaragenstellplatz wird mit 20 € berechnet (derzeitiger Marktpreis etwa 100 € monatlich für die Garage, etwa 1.300 € für die Wohnung). Die Differenz zur Marktmiete tragen die Eigentümer. Kann man als zusätzliches Einkommen in Höhe von ca. 600 €, steuer- und sozialversicherungsfrei, ansehen.

Weil man sich von der vielen Arbeit überfordert fühlt macht man sie einfach nicht bzw. nur einen Bruchteil und fordert stets Hilfen an: da kommt der Gärtner noch zweimal jährlich, es wird zusätzlich eine auswärtige Reinigungsfirma beauftragt, usw.

Recherchen haben ergeben dass die beiden zusammen höchstens auf 25 Stunden echte Arbeitszeit kommen. Da bleibt Zeit für einen flotten Internethandel nebenbei sowie andere Nebenjobs.

Nun fragt sich der Leser was ihn das interessiere. Nun ja – als Kritik laut wurde an der Arbeitsleistung sowie dem doch stattlichen Einkommen, da hätte man die Empörung mal sehen sollen: es sei doch allerhand, als Zahnarzt und Großverdiener dem Hausmeister sein kümmerliches Einkommen zu neiden, der sei doch „ein armer Hund" und komme kaum über die Runden. Ein Manager (Führungskraft) wird mit jährlich – aktuelle Zahlen – 53.000 € Grundgehalt bedient. Das mal zum Vergleich.

Dr. Gerhard Hetz

Was schließen wir jetzt daraus? Wie schon Einstein ganz richtig anmerkte, Vorurteile sind schwerer aufzuspalten als Atome, und was sich mal in die Gehirnwindungen eingebrannt hat, hat Bestand. Und, ich meine, was zählt schon Abitur und Studium – ein Hausmeister ohne Bildungsabschluss ist dich irgendwie sowieso ein wertvollerer Mitbürger, oder?

Also, liebe Kollegen: haben Sie bitte keine Bedenken auch angeblich armen Patienten saftige Rechnungen zu stellen – die haben nicht selten mehr als Sie! Und jammern tun sie trotzdem…

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

– ANZEIGE –

Landkreis Altötting

Existenzsichere Praxis, 3 BHZ, OPG, kleines Labor zu einem

Top-Preis

zum 1. oder 2. Quartal 2013 abzugeben!!!

Eingearbeitetes Personal, Top-Zustand!
Überdurchschnittlicher Umsatz!

Infos unter: info@dr-kohlpaintner.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 146
Mi. 12.12.2012, 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 147
Mi. 06.03.2013, 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 148
Fr. 19.04.20132, 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: genaue Örtlichkeiten werden noch bekannt gegeben!

Weitere regionale Termine in Planung

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

~~**MÜNCHEN: Kurs 854**~~
– AUSGEBUCHT –
Fr. 12.12.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 855
Mi. 06.03.2013, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 856
Fr. 19.04.20132, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: genaue Örtlichkeiten werden noch bekannt gegeben!

Weitere regionale Termine in Planung.

3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz
Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 610
Sa. 16.02.2013, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 611
Sa. 03.08.2013, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 709
Fr./Sa. 14./15.06. und Sa. 21.06.2013,
jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

5) Prophylaxe Basiskurs,
Ref.: Ulrike Wiedenmann (DH)
EUR 550,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 520
Kursort: **MANCHING**
Beginn 25.01.2013
Fr. – Sa. 25.01. – 26.01.2013,
(9 – 18 Uhr)
Fr. – Sa. 01.02. – 02.02.2013,
(9 – 18 Uhr)
Do./Fr./Sa. 21./22./23.02.2013
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Sa. 02.03.2013 (9 – 15.30 Uhr)
Ort: Hotel Euringer, Manchinger Str. 29,
85077 Manching/Oberstimm

Kurs 522
Kursort: **ROSENHEIM**
Beginn 07.06.2013
Fr. – Sa. 07.06. – 08.06.2013,
(9 – 18 Uhr)
Fr. – Sa. 14.06. – 15.06.2013,
(9 – 18 Uhr)
Do./Fr./Sa. 04./05./06.07.2013
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Sa. 13.07.2013 (9 – 15.30 Uhr)
Ort: genaue Örtlichkeiten werden noch bekannt gegeben!

6) ZMP Aufstiegsfortbildung 2013/2014 (in München)
Termin: März 2013 bis November 2013
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;
Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;
Dr. Catherine Kempf, Ärztin
EUR 2540,00 (alle Bausteine) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren
EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 405
Termine:
Baustein 1:
21.03. – 22.03.2013,
04.05. – 06.05.2013
Baustein 2.1: Beginn 11.07.2013
Baustein 2.3: Beginn 07.11.2013
Baustein 2.2: Beginn 27.11.2013
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

7) KOMPENDIUM-ZFA: Block III, Teil 1 – Chirurgie, Implantologie I „Zahnersatz kompakt"
Themen: ZE – festsitzend, herausnehmbar, kombiniert festsitzend und herausnehmbar (Rep.) mit prüfungsrelevanter Abrechnung
Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1. Getränk)

Kurs 985
Sa. 19.01.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof,

Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 986
Sa. 26.01.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

8) KOMPENDIUM-ZFA: Block III, Teil 3 – Praxisverwaltung + Organisation

Ref.: StR Thomas Seidenberger

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1. Getränk)

Kurs 995
Sa. 20.04.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof,
Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 996
Sa. 27.04.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

Kurs 997
Sa. 04.05.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
Westerndorfer Str. 101,
83024 Rosenheim

Kurs 998
Sa. 11.05.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

9) GOZ-POWERLEARNING für Auszubildende

Ref.: Ch. Kürzinger, ZMF

Jeweils EUR 40,00 (inkl. Skript)

Kurs 2107 – Teil 1:
Fr. 19.04.2013, 14:00 bis 19:00 Uhr

Kurs 2108 – Teil 2:
Fr. 03.05.2013, 14:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyrstr. 15,
2. Stock, München-Allach

10) Vorbereitungskurse auf die Abschlussprüfung zur ZFA „Zahnersatz kompakt"

Themen: ZE – festsitzend, herausnehmbar, kombiniert festsitzend und herausnehmbar (Rep.) mit prüfungsrelevanter Abrechnung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1. Getränk)

Kurs 987
Sa. 23.02.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof,
Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 988
Sa. 02.03.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

Kurs 990
Sa. 16.03.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
Westerndorfer Str. 101,
83024 Rosenheim

Kurs 993
Sa. 27.04.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

11) „Fit für die praktische Prüfung"

Erarbeitung und Präsentation von gestellten Aufgaben, einzeln und in Gruppen (learning by doing)

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1. Getränk)

Kurs 989
Sa. 09.03.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 991
Sa. 13.04.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
Westerndorfer Str. 101,
83024 Rosenheim

Kurs 992
Sa. 20.04.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

Kurs 994
Sa. 04.05.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof,
Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

12 Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen
Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung" gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei
Frau Ruth Hindl,
Grafrather Straße 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68,
Fax 0 81 46 - 9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung:

Kursdatum: **Kursort:**

Kursnummer: **Kursgebühr:**

Röntgenskript zusenden (nur bei Zahnärzten): _____ **Ja** _____ **Nein**

Name Kursteilnehmer: **Vorname Kursteilnehmer:**

Beruf (ZA/ZAH/ZFA): **Ende der Ausbildung:**

Geburtsdatum: **Geburtsort:**

Anschrift privat:

Telefon privat: **ggf. E-Mail privat:**

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Praxisstempel:

Telefon Praxis:

Erforderliche Anmeldeunterlagen liegen bei:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung **für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

_____
Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

_____
Datum, Unterschrift

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2012/2013

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00	**Fr. U. Wiedenmann,** DH	**21.03. – 22.03.2013** **04.04. – 06.04.2013**	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	**Prüfung Teil 1** **14.05.2013** (Anmeldeschluss: 23.04.2013)
Baustein 2.1 (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	**Fr. Dr. C. Kempf,** Ärztin **Dr. K. Kocher,** ZA **Fr. U. Wiedenmann,** DH **Fr. Annette Schmidt,** StR **Fr. U. Wiedenmann,** DH **Fr. Annette Schmidt,** StR **Fr. Dr. C. Kempf,** Ärztin **Fr. Annette Schmidt,** StR **Dr. K. Kocher,** ZA **(Phantomkurs)** **Fr K. Wahle,** DH, PM	**11.07.2013** **12.07.2013** **13.07.2013** **18.07.2013** **19.07.2013** **20.07.2013** **24.09.2013** **25.09. – 26.09.2013** **(evtl. 27.09./28.09.)** **09.10. – 12.10.2013**	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00	**Fr. K. Wahle,** DH, PM	**07.11. – 09.11.2013**	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.2 4 Tage)	550,00	**Fr. K. Wahle,** DH, PM	**27.11. – 30.11.2013**	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	**Prüfung Teil 2** **14.01.2014** (Anmeldeschluss: 24.12.2013) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft **Prakt. Prüfung** **31.03.-03.04.2014** **Mündl. Prüfung** **10.04.-12.04.2014** (Anmeldeschluss: 17.02.2014)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München
Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: **EUR 2.540,00** alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
bzw.
EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK)
zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2013/2014

Name: **Vorname:**

Geburtsdatum: **Geburtsort:**

Anschrift privat:

Telefon privat: **E-Mail privat:**

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:
Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung **für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in): _____ in Höhe von 2.540,00 E bzw 1.990,00 E ohne Baustein 1, (unzutreffenden Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

Datum, Unterschrift

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:
EUR 550,00

Referentin:
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:
Manching, 25.01. – 02.03.2013
Rosenheim, 07.06. – 13.07.2013

Nähere Informationen/Daten siehe Ausschreibung.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher
Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN – Kurs 146
Mi. 12.12.2012 – 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN – Kurs 147
Mi. 06.03.2013 – 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM – Kurs 148
Fr. 19.04.2013 – 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: genaue Örtlichkeiten werden noch bekannt gegeben

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

Wichtige Mitteilung – Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH

Betr.:
Zweite Rö-Aktualisierung nach 2007

ZFA/ZAH die im Jahr 2007/2008 Ihre Kenntnisse im Strahlenschutz aktualisiert haben, müssen diese nun (2012/2013) wieder aktualisieren!

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, sind die Kenntnisse im Strahlenschutz regelmäßig, alle 5 Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren.

Bitte prüfen Sie, ob die Bescheinigung noch gültig ist.

Kurstermine 2012/2013
zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZAH/ZFA

MÜNCHEN – Kurs 854
Mi. 12.12.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN – Kurs 855
Mi. 06.03.2013 – 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM – Kurs 856
Fr. 19.04.2013 – 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: genaue Örtlichkeiten werden noch bekannt gegeben

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

2. Kompendium ZFA

praxisbezogenes, ausbildungsbegleitendes Zusatzangebot

Topaktuelle BASIS-SEMINARE für die Praxis

Frischen Sie Ihr Wissen auf und bilden Sie sich weiter.

Wie? Suchen Sie sich Themen aus dem Angebot aus oder nehmen Sie am kompletten Kompendium-ZFA teil und erhalten neben einer Gesamtzertifizierung umfangreiches Wissen für Ihren Praxisalltag.

mit neuer GOZ

Da seitens der Schulaufsichtsbehörden zunehmend hauptberufliche Gesundheitslehrer anstatt Zahnärzten den Unterricht an den Berufsschulen gestalten sollen, sind unsere Kurse als Ergänzung zum stets zurückgehenden Praxisbezug des Berufsschulunterrichts gedacht (ZBV Oberbayern).

- → **Für Auszubildende 2. + 3. Lehrjahr**
- → **Zur Prüfungsvorbereitung geeignet**
- → **Als Wiederholungsseminar**
- → **Für bereits berufstätige ZAH/ZFA**
- → **Für Wiedereinsteiger**

Das bewährte Prinzip **„FACHKUNDE + ABRECHNUNG“** kommt hier zur Anwendung.

Kosten:
50 Euro pro Seminartag –
Vertiefungsseminare: jeweils 80 Euro
(inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Wann:
Samstags (siehe Termine) –
ca. 9.00 – 18.00 Uhr

Es ist möglich, nur einzelne Seminare zu besuchen. Allerdings erlischt damit die Möglichkeit der Gesamtzertifizierung.
Nach Beendigung der 3 Blöcke beginnen die Seminare wieder bei Block 1 KCH, so dass jederzeit der Einstieg ins Kompendium möglich ist.

Aufbau des KOMPENDIUM – ZFA:

Block 1: KONS 2011
1. Hygiene- und Notfallkurs
2. Röntgen – Fachkunde
3. Abrechnungsmappe, Kons, Endodontie
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung **(Zertifikat I)**

Block 2: ZE 2011/2012
1. Zahnersatz festsitzend
2. Zahnersatz herausnehmbar
3. **Zahnersatz kombiniert**
4. **Vertiefungsseminar mit Prüfung (Zertifikat II)**

Block 3: Ch-Im-PA 2012/2013
1. **Chirurgie, Implantologie**
2. FU-IP-PA-Roter Faden, Wissen Praxisalltag
3. Praxisverwaltung- u. Praxisorganisation
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung **(Zertifikat III)**

19.01.2013	Block III – Teil 1 – Chirurgie – Implantologie I	Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching
26.01.2013	Block III – Teil 1 – Chirurgie – Implantologie I	ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München
20.04.2013	Block III – Teil 3 – Praxisverwaltung	Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching
27.04.2013	Block III – Teil 3 – Praxisverwaltung	Gasthof Zum Löwen, Landshuter Str. 66, 85356 Freising
04.05.2013	Block III – Teil 3 – Praxisverwaltung	Gasthof-Hotel Höhensteiger, 83024 Rosenheim
11.05.2013	Block III – Teil 3 – Praxisverwaltung	ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München

Alle Seminare können online unter **www.zbvoberbayern.de** unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.
Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Herrn Steiner: Tel. 0 89 - 79 35 58 81 oder Frau Hindl, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95

Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgender Fortbildungsveranstaltung an:

❑	**19.01.2013**	**Block III, Teil 1 – Chirurgie, Implantologie I**	Andechser Hof Zum Landungssteg 1, **82211 Herrsching**
❑	**26.01.2013**	**Block III, Teil 1 – Chirurgie, Implantologie I**	ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, **80999 München**
❑	**20.04.2013**	**Block III, Teil 3 – Praxisverwaltung**	Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, **82211 Herrsching**
❑	**27.04.2013**	**Block III, Teil 3 – Praxisverwaltung**	Gasthaus Zum Löwen, Landshuter Str. 66, **85356 Freising**
❑	**04.05.2013**	**Block III, Teil 3 – Praxisverwaltung**	Gasthof-Hotel Höhensteiger **83024 Rosenheim**
❑	**11.05.2013**	**Block III, Teil 3 – Praxisverwaltung**	ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, **80999 München**

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.-Nr. _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung **für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für o.g. Kurs und o.g. Teilnehmer

in Höhe von _____ € zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
(ca. 4 Wochen vor Kursbeginn) durch Lastschrift einzuziehen.

_____
Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

_____
Datum, Unterschrift

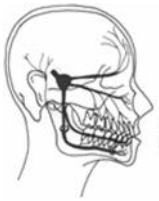

nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Die Cover-denture-Prothese in der GOZ

Coverdenture – Prothese = Deckprothese
Solche Prothesen kommen zum Einsatz, wenn noch einzelne Zähne in einem Kiefer vorhanden sind. Die Prothese entspricht von der Ausdehnung einer Totalprothese (=> ***Ventilrand***). Die Prothese wird zusätzlich zur Ventilhaftung einer Totalprothese an den noch vorhandenen Zähnen durch Verbindungselemente ***(Resilienzteleskope, Stege, Wurzelstiftkappen)*** befestigt.

R	***E***	***E***	***E***	***E***	***TV***	***E***	***E***	***E***	***E***	***E***	***TV***	***E***	***E***	***T***	***E***	***E***	***R***
B	f	ew	ew	ew		ew	ew	ew	ew	ew		ew	f		ew	f	**B**
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f	ew	ew		ew	f	ew	ew	ew	ew	x	ew	ew		ew	f	**B**
R	**E**	**E**	**E**	**R**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**R**	**E**	**E**	**R**

Zähne	***GOZ- Nr.***	***--Leistungsbeschreibung- Kurztext--***	***Anzahl***	***Faktor***	***Betrag in □***
	0040	**Heil- und Kostenplan**	**1**	**2,5**	
14,23,26	**5040**	**Teleskop oder Konuskrone**	**3**	**2,3**	
45,36	**5030**	**Wurzelstiftkappen** .	**2**		
45,36	**5080**	**Verbindungsvorrichtung**	**2**	**3,5**	
OK	**5210**	**Modellgussprothese**	**1**	**3,5**	
OK	**5070**	**Prothesensattel, Spanne**	**4**	**3,2**	
UK	**5230**	**Cover- denture Unterkiefer**	**1**	**3,0**	
OK	**5180**	**Funktionsabdruck mit indiv. Löffel**	**1**	**2,9**	
UK	**5190**	**Funktionsabdruck mit indiv. Löffel**	**1**	**2,9**	
14,23,26,	**2270**	**Prov. Kronen**	**3**	3,5	
45,36		**GOZ § 6 Abs. 1 Analogberechnung für prov. Stiftkronen**	**2**		
	8010	**Bissregistrat**	**2**	**2,3**	
	8020	**Gesichtsbogen**	**1**	**2,3**	

Die Cover-denture-Prothese in der GOZ

R	*E*	*E*	*E*	*E*	*TV*	*E*	*E*	*E*	*E*	*E*	*TV*	*E*	*E*	*T*	*E*	*E*	*R*
B	f	ew	ew	ew		ew	ew	ew	ew	ew		ew	f		ew	f	**B**
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f	ew	ew		ew	f	ew	ew	ew	ew	x	ew	ew		ew	f	**B**
R	**E**	**E**	**E**	**TV**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**E**	**TV**	**E**	**E**	**R**

Zähne	*GOZ- Nr.*	*--Leistungsbeschreibung- Kurztext--*	*Anzahl*	*Faktor*	*Betrag in □*
	0040	**Heil- und Kostenplan**	**1**	**2,5**	
14,23,26, 45,36	**5040**	**Teleskop oder Konuskrone**	**5**	**2,3**	
OK	**5210**	**Modellgussprothese**	**1**	**3,5**	
OK	**5070**	**Prothesensattel, Spanne**	**4**	**3,2**	
UK		**GOZ § 6 Abs. 1 Analogberechnung für Cover- denture Unterkiefer**	**1**		
OK	**5180**	**Funktionsabdruck mit indiv. Löffel**	**1**	**2,9**	
UK	**5190**	**Funktionsabdruck mit indiv. Löffel**	**1**	**2,9**	
14,23,26, 45,36	**2270**	**Prov. Kronen**	**3**	3,5	
	8010	**Bissregistrat**	**2**	**2,3**	
	8020	**Gesichtsbogen**	**1**	**2,3**	

Kommentar der BZÄK vom 21.09.2012 zur GOZ 5220/5230:

Kommentar zur Leistungsbeschreibung

Diese Gebührennummer beschreibt die Versorgung des zahnlosen Unterkiefers mit einer Totalprothese.
Die Gebührennummer ist auch dann anzuwenden, wenn Implantate und deren Suprastrukturen (Doppelkronen, wurzelkappenartige Aufbauten mit/ohne Stiftverankerung, verbindende Stege) in die Versorgung einbezogen werden, die Prothese ihrer zahntechnischen Ausführung nach (Basisgestaltung, umlaufender Funktions-/Ventilrand) jedoch einer Totalprothese gleicht. Diese Prothese kann mit oder ohne Metallbasis hergestellt werden.
Cover denture Prothesen bei vorhandener Restbezahnung entsprechen nicht dem Leistungsinhalt der Nummer 5220/5230, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Prothesen sind daher analog zu berechnen.

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA" werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompedium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvoberbayern.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Ulrike Wiedenmann

Katja Wahle

Annette Schmidt

Dr. Catherine Kempf

Dr. Klaus Kocher

ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!

Der Sommer ist vorbei: Das Jahr 2013 nähert sich. Im Frühjahr startet die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer" Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

DH Ulrike Wiedenmann, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

DH und PM Katja Wahle aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienher-stellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

Studienrätin und PAss Annette Schmidt lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

Anästhesistin Dr. Catherine Kempf hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

Zahnarzt Dr. Klaus Kocher engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmanagement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team"?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.
Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.

Börse für Praxis-abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,
wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax. 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2012

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

Kursnummer 2012:
22.01. – 27.01.2013
Kursnummer 2013:
07.05. – 12.05.2013
Kursnummer 2014:
24.09. – 29.09.2013

PAss – Prophylaxeassistentin – Der kompakte Weg zum Profi

Kursnummer 2016:
19.04. – 21.04.2013
03.05. – 05.05.2013
28.06. – 30.06.2013

Röntgenkurs – 10 Stunden

Kursnummer 3011: 22.03.2013

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3009: 20.03.2013

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4004: 20.03.2013

Compakt-Curriculum Parodontologie

Kursnummer 88012:
22.07. – 26.07.2013

Compakt-Curriculum Endodontologie

Kursnummer 88013:
22.07. – 26.07.2013

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder bei einem Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern (außer München Stadt und Land) beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbögen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen.
Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Auch für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne an die Meldepflicht erinnern, die in der letzten Zeit leider wenig Beachtung findet. Bezüglich Beitragseinstufung, Zustellung von Mitteilungen und Infopost ist die Beachtung der Meldepflicht auch in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten!**
- **Sonstige vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit, gerne auch Handy.**
- **Änderung Ihrer Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Wissenwertes zum Notdienst

Dr. Brigitte Hermann

Wenn in kürze das neue Notdienstheft auf ihrem Praxisschreibtisch liegt, dann sollte dies mit den Terminen für Ihre Einteilung keine große Überraschung beinhalten.

Der Einteilung für den Notdienst im entsprechenden Regierungsbezirk geht eine aufwendige, akribische Vorarbeit voraus , mit dem Ziel, eine möglichst gerechte Einteilung vorzunehmen.

Dargestellt am Beispiel der KZVB- Bezirksstelle Oberbayern wird folgendermaßen vorgegangen:
Anhand der Daten, die die jeweilige Zahnarztfluktuation berücksichtigen, wird über ein innovatives Computerprogramm der Notdienst eingeteilt.

Dabei werden folgende Fakten berücksichtigt:
Notdienste an hohen Feiertagen, Feier- und Brückentagen werden einer besonderen Gewichtung unterzogen.
Neuzugänge müssen damit rechnen zu einem Notdienst an einem hohen Feiertag eingeteilt zu werden.

Zu erwähnen ist, dass 2013 ein hohes Maß an Brückentagen aufweist, speziell zwischen Weihnachten 2013 und Neujahr 2014 wurde infolge der Konstellation der Wochentage daher die Einteilung zum Notdienst auf jeweils einzelne Tage favorisiert.
Im Vorfeld wurden in den letzten Jahren einzelne Bezirke neu zusammengelegt und bei Stadt/Land-Einteilungen diese fusioniert, so dass durch die höhere Anzahl an Kollegen in den betroffenen Bezirken die Anzahl der Notdiensttage des einzelnen Kollegen reduziert werden konnte. Die Zusammenlegung erfolgte in der Regel nach Diskussion und Abstimmung mit den Kollegen vor Ort.

Ist eine erste „grobe" Einteilung des Notdienstes durch das Computerprogramm vorgenommen, so erhalten die Obleute der einzelnen Bezirke die Einteilungsliste, um diese an die Kollegen weiterzuleiten; so kann im Vorfeld durch unbürokratisches Vorgehen noch getauscht werden, wenn der entsprechende Notdiensttermin für den einzelnen Kollegen mit Urlaub o.ä.kollidiert.

Nach Rücklauf durch den Obmann wird in der Bezirksstelle die Liste nochmal überarbeitet.
Dennoch sind Tauschaktionen auch nach Erstellung des fertigen Notdienstheftes in vielen Fällen nicht vermeidbar.

Wichtig ist dabei: Bei Verhinderung zum eingeteilten Termin sorgt der betreffende Kollege selbst für einen Tauschpartner innerhalb des gleichen Notdienstbereichs.
Ab 2013 erhalten die **örtlichen Organe (Presse, etc.) keine Notdienstlisten mehr.** Diese rufen zukünftig den aktuellen Notdienst unter www.notdienst-zahn.de unter der Rubrik Presse ab: Die zahnärztlichen Notdienste werden bereits 6 Wochen vorher ins Internet eingestellt. Da verschiedene Publikationen monatlich erscheinen, werden die Daten bereits 6 Wochen vorher für Printmedien abgerufen. Aus diesem Grund kann ab diesem Zeitpunkt **kein Tausch mehr erfolgen!** Es ist daher zwingend notwendig, dass Änderungen spätestens **7 Wochen vorab** der Bezirksstelle Oberbayern per E-Mail, schriftlich per Post oder Fax vorliegen.
Falls im Einzelfall eine kurzfristige Vertretung vonnöten ist, hat ein Vertreter in der eingeteilten Praxis zu vertreten, d.h. der Notdienst bezieht sich auf den eingeteilten Zahnarzt und seine Praxis.
Jedem Notdienstheft liegt ein Meldeblatt „Änderung des zahnärztlichen Notdienstes" bei, das der jeweilige Kollege im Falle eines Tausches benutzen kann, um die Bezirksstelle rechtzeitig zu unterrichten.

Beliebt sind die Notdiensttage bei den wenigsten Kollegen. Dennoch – egal, ob man zu den mittlerweile in die Jahre gekommenen Kollegen zählt, die eigentlich in ihrem Berufsleben schon „genug" Notdienste absolviert hätten oder ob man als allein-praktizierende Zahnärztin zu späterer dunkler Winterzeit im Rahmen des Notdienstes in die Praxis muss - es trifft uns alle gleich und im Grunde genommen nicht oft, und in vielen Fällen kann man an solchen Tagen doch den einen oder anderen Patienten von Schmerzen befreien, die ohne eine Behandlung am Wochenende oder am Feiertag zu größerem Schaden geführt hätte.

Dr. Brigitte Hermann
Hohenkammer

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax. 089-81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Die Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern hat am 26. September 2012 aufgrund von Art. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2009 (GVBl. 2009 S. 46), die folgende Satzung beschlossen, zu der die Bayerischen Landeszahnärztekammer mit Schreiben vom 23. Oktober 2012, Aktenzeichen 0301ZB-201210-251, die Zustimmung erteilt hat, sowie die Regierung von Oberbayern vom 12. November 2012, Aktenzeichen 55.2-2408.2-1-2012, die Genehmigung erteilt hat.

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Artikel 1
Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Die Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in der Fassung vom 01.01.2007 („Der Bezirksverband", Heft Dezember 2006/Januar 2007, S. 14), geändert durch Satzung vom 29.11.2010 („Der Bezirksverband", Heft Dezember 2010/Januar 2011, S. 23), wird auf der Grundlage des Art. 6 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) wie folgt geändert:
Die Angaben zur Beitragsgruppe 4a werden wie folgt geändert:

Die Angabe „Schwangerschaft" wird durch das Wort „Elternzeit" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in Kraft.

München, den 21.11.2012

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

„Der Bezirksverband" auf der Homepage des ZBV Oberbayern

Das Mitteilungsblatt des ZBV Oberbayern, „Der Bezirksverband", befindet sich auf der Homepage des ZBV Oberbayern www.zbvoberbayern.de nicht mehr im geschlossenen Bereich und ist somit wieder allen Besuchern der Website frei zugänglich.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass namentliche gekennzeichnete Artikel die Meinung des Verfassers wiedergeben.

Dr. Klaus Kocher,
1. Vorsitzender des ZBV Oberbayern

Informationen und Termine zur Winterabschlussprüfung 2013 für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zeitplan
Zahnmedizinische Fachangestellte

Mittwoch, 16.01.2013
08.30 –10.00 Uhr:
Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)

10.00 – 11.00 Uhr:
Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

11.00 – 11.45 Uhr:
Pause

11.45 – 13.15 Uhr:
Bereich Abrechnungswesen

13.15 – 14.00 Uhr:
Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Schüler der Berufsschulen Bad Tölz, Erding und Garmisch-Partenkirchen legen die Winterprüfung an der Berufsschule Fürstenfeldbruck ab. Schüler der Berufsschulen Mühldorf und Traunstein legen die Winterprüfung an der Berufsschule Rosenheim ab.

Termine der Praktischen Prüfung und Mündlichen Ergänzungsprüfung an den jeweiligen Berufsschulen:

Berufsschule	Prüfungsfach Praktische Übungen	Mündliche Ergänzungsprüfung	Abschlussprüfung
Fürstenfeldbruck	23.01.2013 30.01.2013	21.02.2013	06.03.2013
Ingolstadt	02.02.2013	08.02.2013	keine Abschlussfeier
Rosenheim	19.01.2013 22.01.2013	20.02.2013	20.02.2013

Praktische Übungen
Das Fach „Praktische Übungen" ist lt. Prüfungsordnung wichtiger Bestandteil der Abschlussprüfung. Bei Nichtteilnahme gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung
Eine mündliche Prüfung kommt nur dann in Betracht, wenn dies für das Bestehen der Prüfung relevant ist.

Versäumte Prüfungstermine bedeuten ein Nichtbestehen der Prüfung.

HINWEIS:
Der Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der letzte Ausbildungstag. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.

Obmannsbereiche

Obmannsbereich Bad Tölz

Obmannsbereichsversammlung

Dienstag, 15.1.2013, 19.30 Uhr
Königsdorf, Hotel Post Hofherr

Thema: Wahl Obmann und stv. Obleute

Dr. Elmar Immertreu,
Freier Obmann im Obmannsbereich Bad Tölz

Obmannsbereich FFB und Zahnärzteforum im Landkreis FFB

Obmannsbereichsversammlung

Donnerstag, 31.1.2013, 19.00 Uhr
Germering, Ristorante „Isola Antica"

Thema: Wahl Obmann und stv. Obleute

Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Fortbildungsveranstaltung

Donnerstag, 31.1.2013, 19.00 Uhr
Germering, Ristorante „Isola Antica"

Thema:
Bayerische Ärzteversorung – Aktuelles und Perspektiven

Referent:
Dr. Günther Schneider, Hammelburg

Fortbildungsveranstaltung

Dienstag, 26.2.2013, 19.00 Uhr
Germering, Ristorante „Isola Antica"

Thema:
3D-Diagnostik für den Zahnarzt: Routine oder nur für Spezialfragestellungen?

Referent:
Priv.-Doz. Dr. Jörg Neugebauer, Landsberg/Lech

Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Bonitätsabfrage

Zahnärztlicher-Bezirksverband
OBERBAYERN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 E können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von meinem

Konto Nr. _____ BLZ _____

bei der _____

per Lastschrift eingezogen werden.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift für Abfrage und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

© ZBV Oberbayern, QM-Referat, 2008

Lust auf gesunde Zähne

LAGZ

An alle LAGZ-Zahnärzte/innen in Oberbayern

Die LAGZ lädt ein zur kostenlosen Bezirks-Fortbildung in Oberbayern

mit Frau van Os-Fingberg

am Mittwoch, den 16.01.2013 von 14.00 bis 17.30 Uhr

Ort:
Zahnärztehaus München
Fallstraße 34, 81369 München
Vortragssaal Nr. 1.09 / 1. Stock
(Anfahrt siehe LAGZ-Homepage unter www.lagz.de / Kontakt / Wegbeschreibung)

Punktebewertung nach BZÄK/DGZMK: 3 Fortbildungspunkte

Thema:
Alles um die Zielgruppen Kindergarten, Grundschule 5. und 6. Jahrgangstufe

Bitte beachten Sie, dass Speisen und Getränke nicht zur Verfügung stehen bzw. etwaige Kosten hierfür selbst zu tragen sind.

Rückantwort an Fax-Nr. 0 89 / 7 23 57 01 erbeten bis 09.01.2013

☐ **Ich nehme teil**

Arbeitskreis: _____

Name: _____

Praxisstempel _____

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND"
Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvoberbayern.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandspesen. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandspesen. Erscheinungsweise: monatlich.